

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 12 (1950)
Heft: 2

Artikel: Urchiger Hochzeitsbrauch
Autor: Sigrist, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-861168>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der vogt, der was ein wiser man:
Ach got, wie wellent wirs grifen an,
Daß wirs mit glücke enden?
Er liess ein botten am seil herab,
Und tet in gen Liestal senden.

Urchiger Hochzeitsbrauch

Von Hans Sigrist

Abgesehen von den Tafelfreuden und etwa noch den Spenden an die Dorfjugend hat sich in unserer Gegend nicht vieles von den alten Hochzeitsbräuchen in unsere Gegenwart hinüber gerettet, und wenn wir in einem Buch über die oft sehr umständlichen und weitläufigen Hochzeitsriten abgelegener Täler oder anderer Länder lesen, kommt uns kaum der Gedanke, daß Ähnliches in der Vergangenheit auch bei uns gang und gäbe war. Zuweilen aber fällt einem ein altes Dokument in die Hand, das unvermutet Licht wirft auf das viel reichere und vielgestaltigere Brauchtum, das früher auch unsere heute etwas nüchternen und trockenen Juratäler belebte.

Ein solches aufschlußreiches Dokument ist z. B. das Rechtfertigungsschreiben, das Daniel Gugger, Landvogt auf Falkenstein, an die Regierung in Solothurn richtete wegen eines angefochtenen Urteils gegen einen Jacob Rudolph von Kestenholz. (Vogtschreiben Falkenstein Bd. 43, fol. 53, im Staatsarchiv Solothurn). Es handelt sich dabei um einen Schlaghandel, der vorgefallen war anläßlich der Hochzeit einer Verwandten des Verurteilten, Catharina Rudolph, mit Hans Gasser von Ramiswil. Dabei erfahren wir, daß es damals, um die Mitte des 17. Jahrhunderts, Brauch war, daß am Abend, nachdem man den ganzen Nachmittag gegessen und getrunken hatte, der Brautführer die Braut ins Hochzeitgemach zu führen und zu Bette zu bringen hatte. Die übrigen Hochzeitsgäste aber benutzten diesen Anlaß, um sich ebenfalls Zugang ins Hochzeitgemach zu erzwingen, bis der Hochzeiter sich durch die Spende eines Schlaftrunkes loskaufte und damit endlich zum ersehnten Alleinsein mit seiner Auserwählten gelangte. Daß es bei der angeregten Stimmung, in der sich die Gesellschaft nach dem ausgiebigen Zechen des ganzen Nachmittags befand, häufig zu Tumulten und sogar Tätlichkeiten kommen mußte, versteht sich von selbst. Doch lassen wir den Bericht des Vogtes nun selber sprechen:

« daß also den 5. Februarii 1646 innamen und anstatt Euer Gnaden ich zu Balstall öffentlich zu Gericht gesäßen bin, vor mir und demselben erschienen ist Urs Nußbaumer mit Beystandt Claus Nußbaumer, seines Vatters Bruoder, und durch Hans Füegen, deren erlauchten Fürsprechen, clagsweis fürbringen lassen, wie daß, als unlangsten bey N. Gassers von Ramiswihl gehaltener Hochzeit zu Mümliswihl er Hans Füeg, der Fürsprech, die Hochzeiterin schlaffen führen und niederlegen wollen (aus dem Pfarrbuch Mümliswil erfahren wir, daß Hans Füeg Brautführer und Trauzeuge war), sey meniglichen hernach geloffen, nach beschehener Niederlag aber er Füeg widerumb hinunder gangen. Disem nach so habe Jacob Ruodolph, des Beclagten Sohn, in die beschloßne Kammer, in welcher sein Vatter, der Beclagte, annoch gewesen, hinein gewolt, er aber niemandt vermeint hinein zu lassen, darauff des Beclagten Sohn gesagt, Ey Vatter, wilt mich nicht einlassen; indem seye die Thür uffgangen, und im hineintringen hete man Ihne, Clägeren, zu Boden geworffen, darüber gleich des Beclagten Sohn ihnen mit dem Gefeß seines Dägens uff den Kopf geschlagen, auch hin und wieder mit demselben gefochten, daß also Cläger endlichen sowohl von dem Vatter als auch dem Sohn ubel tractirt und geschlagen worden, begehre also, ihme Costen und Schaden abzutragen. — Warauff beclagter Ruodolph und sein Sohn sich auch durch Benedict Blochen, ihren Fürsprechen, verantworten lassen, daß wahr seye, als die Hochzeiterin schlaffen geführt worden, er neben anderen hinauff gangen und die Gelegenheit zu sehen vermeint, auch von dem Hochzeiter den Schlaftrunckh begert, welcher ihnen ein Maß Wein versprochen. Als er, der Sohn, aber in die Cammer wollen, und daran getruckt, seye dieselb uffgangen, im hineintringen ihme ein Streich worden, hete er sich auch wehren müssen und Clägeren damit einen Streich geben, uff welches Cläger an ihnen gerathen, habe er sich abermahlen gegen ihne gewehrt, vermeine also, weilen ihme der erste Streich worden, er werde nichts zu bezahlen schuldig sein. — uff welches Cläger weiter vorgebracht, daß er ihnen kheineswegs gestehe, einichen Streich gegeben zu haben, wie sie dan auch nichts beybringen kennen, wan sie aber hingegen disen ihme gegebenen ersten Streich und übrige Schläg nicht bekantlich sin wollen, verhoff und begehre er solches zu erweisen. — Uff welches sie es zum Rechten gesetzt, als ist nach Clag, Antwort, auch uff Hans Füegen eingenommenen Bericht, mit einhälliger Urtel erkant worden, daß zuvorderist Wordt und Werckh von Obrigkeit wegen sollen uffgehebt und beeden Theilen unnachtheilig sein. — Seitenweilen aber sowohl Beclagter als auch sein Sohn mit dem ersten und anderen Streichen sich verübet, auch ihme nicht gebührt, in des Hochzeiters Cammer allein zu verpleiben, dardurch diese Schläg und Händel ervolgt und ihren Ursprung genommen, daß sie beede Beclagte sich mit mir dem Vogt sollen umb die Buß abmachen ».